

Bc) Die einstweilige Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf Grund eines Unterbringungsbefehles im Ermittlungsverfahren ist selbst noch keine gerichtliche Sicherungsmaßnahme, sondern eine die Entscheidung des Gerichts vorbereitende Handlung (vgl. §151 StPO).

bd) Gemäß § 23 JGG ist die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt — als einzige der in den §§ 42 a ff. StGB vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen — unter den Voraussetzungen des § 51 StGB auch im Verfahren gegen Jugendliche zulässig.

2. Die Unterbringung in einer Trinkerheilstalt oder Entziehungsanstalt

Diese im § 42 c StGB geregelte Sicherungsmaßnahme hat ihren historischen Ursprung in den bereits erwähnten Strafrechtsreformbestrebungen des imperialistischen Staates und ist unter dessen Bedingungen eine typische Erscheinungsform bourgeoiser „Sozialpolitik“. Sie ist dort ein Versuch, der von den Lebensbedingungen der kapitalistischen Ausbeuterordnung, insbesondere auch vom Parasitentum und moralischen Verfall innerhalb der herrschenden Ausbeuterklasse selbst hervorgerufen und durch den kapitalistischen Alkohol- und Rauschgift-handel obendrein noch künstlich genährten Sucht nach Alkohol und Rauschgiften entgegenzuwirken und die bürgerliche Gesellschaftsordnung vor ihren größten Auswüchsen zu sichern. Es liegt auf der Hand, daß ein derartiges Vorhaben unter diesen gesellschaftlichen Bedingungen objektiv in letzter Instanz zum Scheitern verurteilt und lediglich dazu bestimmt ist, den Kampf gegen den Alkoholismus -und die Rauschgiftsucht sowie die gesellschaftliche Verantwortlichkeit für diese sozialen Verfallserscheinungen auf deren Opfer zu lenken, um desto ungestörter aus deren sozialen Bedingungen weiterhin Maximalprofite schlagen zu können.

Um den Alkoholismus und die Rauschgiftsucht — wie im übrigen auch alle anderen gesellschaftlichen Laster — wirksam bekämpfen zu können, müssen zuerst ihre Wurzeln ausgerottet werden, wie das in der Deutschen Demokratischen Republik mit dem fortschreitenden Aufbau der sozialistischen Gesellschaft geschieht. Unter den Bedingungen des Arbeiter-und-Bauern-Staates stellt die Sicherungsmaßnahme der Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt deshalb ein Mittel dar, das den umfassenden und tiefgreifenden gesell-